

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Wahl-Entschädigungssatzung) in der seit 22. November 2014 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Großen Kreisstadt Freital zur Regelung der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden vom 10. November 2008, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 12. Dezember 2008
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden vom 7. November 2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 21. November 2014

**Satzung der Großen Kreisstadt Freital
über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei
Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden
(Wahl-Entschädigungssatzung)**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Entschädigung für die Ausübung einer ehrenamtliche Tätigkeit bei allen in der Großen Kreisstadt Freital stattfindenden
 - a) Europawahlen,
 - b) Bundestagswahlen,
 - c) Landtagswahlen,
 - d) Kommunalwahlen (Kreistags-, Landrats-, Stadtrats-, Ortschaftsrats- und Oberbürgermeisterwahlen),
 - e) Volksentscheiden und
 - f) Bürgerentscheiden.
- (2) Diese Satzung gilt für die Vorsteher/in, Stellvertreter/in und sonstigen Mitglieder der Wahl- beziehungsweise Abstimmungsorgane. Sie gilt weiterhin für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte.

§ 2

Höhe der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung für die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit beträgt für jeden Wahltag für:

a) Wahlvorsteher/in	40,00 Euro,
b) Schriftführer/in	35,00 Euro,
c) andere Mitglieder der Wahlvorstände und Hilfskräfte	30,00 Euro.

Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen erhöht sich der Entschädigungsbetrag nach Satz 1 um jeweils 10,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung von 20,00 Euro. Bei einer zusammenhängenden zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 5 Stunden erhöht sich dieser Betrag auf 40,00 Euro.
- (3) entfällt

§ 3
Fahrtkosten und Verdienstaufall

Auf Antrag können den im § 1 Abs. 2 genannten Personen

- a) Verdienstaufall in Höhe des Durchschnittslohns bei Unselbstständigen bzw. in Höhe der Verdienstaufallpauschale je Stunde bei Selbstständigen bis zu einem Höchstsatz von 7,50 Euro,
- b) Fahrtkosten sowie
- c) sonstige Auslagen

nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erstattet werden.

(Inkrafttreten)